

Per E-Mail
untere Immissionsschutzbehörden
Landesdirektion Sachsen
Sächsisches Oberbergamt

nachrichtlich: SMR, LfULG

Dresden, den 17. Mai 2024
mit Änderung vom 25. Juni 2026

Erlass zur Beachtung des Denkmalschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Anlage: Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 14. Mai 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung hat an die unteren Denkmalschutzbehörden den anliegenden Erlass nebst Anlage versandt, der hiermit den Immissionsschutzbehörden zur Kenntnis gegeben wird. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis werden für die Immissionsschutzbehörden die folgenden ergänzenden Hinweise und Maßgaben erlassen.

A) Zustimmung nach § 12 Absatz 3 SächsDSchG

Die Zustimmungspflicht nach § 12 Absatz 3 SächsDSchG wird von der Bundesregelung des § 13 BImSchG verdrängt. Danach schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Die Anwendung der denkmalschutzrechtlichen Zustimmungsregelung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren widerspricht dem § 13 BImSchG. Insofern verdrängt Bundesrecht Landesrecht (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 107, juris).

Die Zustimmung nach § 12 Absatz 3 SächsDSchG ist daher keine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Wie die Baugenehmigung, so wird auch die Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsDSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst (vgl. § 13 BImSchG).

B) Beteiligung der Denkmalschutzbehörden am Genehmigungsverfahren

Zur Beurteilung der Frage, ob der Umgebungsschutz eines Denkmals der Errichtung der Windenergieanlage nach § 12 Absatz 2 SächsDSchG entgegensteht, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Eine Abstimmung zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege obliegt den Denkmalbehörden in eigener Zuständigkeit. Zur Verfahrensbeschleunigung wird empfohlen, Beteiligungsschreiben nachrichtlich an das Landesamt für Denkmalpflege zu richten, da nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung das Landesamt für Denkmalpflege von den unteren Denkmalschutzbehörden immer einbezogen wird.

1. Frühzeitige Beteiligung

Bereits vor der formellen Antragstellung, also bei Antragskonferenzen oder anderen informellen Voranfragen von Planern soll die untere Denkmalschutzbehörde zur überschlägigen Einschätzung der Betroffenheit des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmälern einbezogen werden. Eventuell betroffene Sichtachsen/Blickbeziehungspunkte sowie Betrachtungspunkte sollen bereits zu diesem Zeitpunkt möglichst koordinatengenau bezeichnet werden.

2. Vollständigkeitsprüfung

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach § 7 der 9. BImSchV ist innerhalb der Monatsfrist durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals beeinträchtigt werden kann und daher Visualisierungen der Anlagen für die Vollständigkeit des Genehmigungsantrages erforderlich sind. Dazu ist die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Äußert sich die Denkmalschutzbehörde nicht zum Antrag innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist, ist davon auszugehen, dass die vorgelegten Antragsunterlagen vollständig sind. Kommt die Denkmalschutzbehörde zu der Einschätzung, dass Visualisierungen erforderlich sind, wird sie die betroffenen Sichtachsen/Blickbeziehungspunkte sowie Betrachtungspunkte innerhalb der gesetzten Frist koordinatengenau in ihrer Stellungnahme bezeichnen. In diesem Fall sind die Antragsunterlagen erst vollständig, wenn der Antragsteller die für die Prüfung erforderlichen Visualisierungen vorlegt.

3. Behördenbeteiligung

Sind die Antragsunterlagen vollständig, erhält die untere Denkmalschutzbehörde nach § 10 Absatz 5 BImSchG die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Wird innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist nach § 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG davon auszugehen, dass die Denkmalschutzbehörde keine dem Vorhaben entgegenstehende denkmalfachlichen Einwände hat. Gibt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme dahin ab, dass der Umgebungsschutz eines Denkmals der Errichtung der Windenergieanlage nach § 12 Absatz 2 SächsDSchG entgegensteht, ist die Stellungnahme von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu bewerten.

C) Bewertung negativer denkmalschutzrechtlicher Stellungnahmen

Die denkmalschutzrechtliche Stellungnahme, dass der Umgebungsschutz eines Denkmals der Errichtung der Windenergieanlage entgegensteht, ist von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen.

1. Erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob die in der Anlage 1 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung genannten Schritte zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals in der Stellungnahme benannt und abgearbeitet wurden. Im Ergebnis muss anhand objektiver Maßstäbe nachvollziehbar dargelegt sein, dass der Umgebungsschutz eines Denkmals betroffen ist und das Erscheinungsbild durch die Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt wird.

2. Abwägung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsDSchG

Danach ist zu prüfen, ob die von der Denkmalschutzbehörde vorgenommene Abwägung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsDSchG nachvollziehbar ist, insbesondere ob atypische Umstände dargelegt werden, die ausnahmsweise den nach § 2 EEG angeordneten grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien zurücktreten lassen.

An die Bewertung der Denkmalschutzbehörde ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht gebunden. Da ihr die Entscheidung über die Genehmigung obliegt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine eigene Überzeugung zu bilden. Gutachten des Antragstellers sind auch von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen.

~~D) Vorabinformation des SMEKUL~~

~~Beabsichtigte Ablehnungen von Genehmigungen für Windenergieanlagen wegen der erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem SMEKUL mindestens 14 Tage vor Erlass des Ablehnungsbescheides (nachrichtlich der Landesdirektion Sachsen) per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Die Ablehnungsgründe und die entsprechenden Fotos mit Visualisierung der Anlagen sind beizufügen.~~

gez.

Dr. Regina Heinecke-Schmitt

Abteilungsleiterin Wasser und Technischer Umweltschutz